

Satzung

§ 0 Vorbemerkung

Alle in der Satzung aufgeführten männlichen Formen gelten auch für die weibliche Variante.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein ist unter dem Namen „Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung Landesverband Mecklenburg-Vorpommern“ im Vereinsregister Rostock des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet „BvLB M-V“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (3) Der BvLB M-V ist Mitglied seines Bundesverbandes BvLB (Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung) und im dbb Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der Verband ist die Berufsvereinigung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen und nimmt die Interessen der Lehrer an beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern wahr.
- (2) Der Verband stellt sich unter Ausschluss wirtschaftlichen Gewinnstrebens selbstlos, unmittelbar und ausschließlich nachstehende Aufgaben:
 1. Die beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange aller Lehrer an beruflichen Schulen zu vertreten,
 2. die Ausbildung, Fort- und Weiterbildung der Lehrer an beruflichen Schulen zu fördern,
 3. Studierende und Referendare für das Lehramt an Beruflichen Schulen zu unterstützen und zu beraten,
 4. sich an der Entwicklung des Bildungswesens im Land Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage einer sachgerechten Bildungspolitik zu beteiligen,
 5. sich am Ausbau und an der Weiterentwicklung des beruflichen Schulwesens im Land Mecklenburg/Vorpommern zu beteiligen und mitzuarbeiten,
 6. mit allen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Einrichtungen, die verwandte Ziele verfolgen, zusammenzuarbeiten,
- (3) Der Landesverband ist bei demokratischer Grundhaltung parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- (4) Der Verband informiert die Mitglieder über verbandspolitische und fachliche Themen regelmäßig.

§ 3 Gliederung

- (1) Der Landesverband ist in Regionalverbände gegliedert.
- (2) Änderungen der Bezirke der Regionalverbände können nur im Einvernehmen mit dem Landesvorstand erfolgen. Wird zwischen diesen keine Einigung erzielt, so entscheidet die Delegiertenkonferenz.
- (3) Der Landesverband kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über deren Inhalt entscheidet die Delegiertenkonferenz.

§ 4 Regionalverbände

- (1) Die Regionalverbände regeln ihre Verbandsangelegenheiten auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung selbständig.
- (2) Die Geschäftsordnungen der Regionalverbände dürfen nicht mit der Satzung des Landesverbandes in Widerspruch stehen.
- (3) Regionalverbandsbeschlüsse unterliegen dem Einspruch des Landesvorstandes. Will ein Regionalverband einen Beschluss trotz des Einspruchs durchführen, so ist vorher die Entscheidung der nächsten Delegiertenkonferenz einzuholen.
- (4) Alle Eingaben an die Landesregierung, an die sonstigen oberen Landesorgane oder an andere Organisationen auf Landesebene und Kammern sowie Verhandlungen mit diesen Stellen sind dem Landesvorstand vorbehalten.
- (5) Die Regionalverbände können an den Schulen Kontaktlehrer wählen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Als Mitglied können aufgenommen werden:
 - ✓ alle Lehrkräfte, die an beruflichen Schulen tätig sind oder waren,
 - ✓ Personen im Vorbereitungsdienst an beruflichen Schulen,
 - ✓ Studierende für ein Lehramt an beruflichen Schulen,
 - ✓ Personen in öffentlichen Verwaltungen, Hochschulen und Universitäten,
 - ✓ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulaufsicht und nachgeordneter Einrichtungen,
 - ✓ weitere Personen oder Personenvereinigungen mit Zustimmung des Vorstandes.Beim Beitritt von Personenvereinigungen sind deren Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln.
Diese Verträge bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

- (2) Die Aufnahme in den Landesverband erfolgt auf schriftlichen Antrag.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Regionalverbandes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt:
- ✓ sich im Rahmen der Satzung bei der Gestaltung des Verbandslebens aktiv zu beteiligen und mitzumachen,
 - ✓ Anträge und Vorschläge in die Verbandsarbeit einzubringen,
 - ✓ alle Schutz- und Sozialleistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 - ✓ das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
 - ✓ bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis Rechtsberatung und Rechtsschutz durch den DBB entsprechend der Rechtsschutzverordnung des DBB in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Verbandes zu beachten, Beschlüsse des Verbandes einzuhalten und sich für die Erfüllung der Aufgaben einzusetzen.
- (3) Die Mitglieder leisten monatlich einen Beitrag, der von der Delegiertenkonferenz festgelegt wird.

Bemessungsgrundlage ist hierbei die Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe.
Konkretes regelt die Beitragssatzung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist gegenüber dem Vorstand des Regionalverbandes schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Damit dieser zum Jahresende rechtswirksam wird, muss er dem geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes bis spätestens 31. Oktober vorliegen.
Über eine Ausnahmeregelung entscheidet der Landesvorstand.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus folgenden Gründen erfolgen:
- ✓ grober Verstoß gegen die Satzung oder
 - ✓ Beitragsrückstand gemäß Beitragsordnung für drei Monate.
- (4) Der Ausschluss kann auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Landesvorstandes erfolgen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur mündlichen und/oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Widerspruch ist zulässig, zunächst beim Landesvorstand und in zweiter Linie bei der

Delegiertenkonferenz. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist in jedem der angerufenen Gremien eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder können zur Vertretung ihrer Fach- und Sachangelegenheiten „Ausschüsse“ bilden, dieses bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (2) Jeder Ausschuss wählt einen Gruppenleiter. Er regelt seine Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung.
- (3) Sind wichtige Belange eines Ausschusses nach außen zu vertreten, so kann der Landesvorstand den Leiter des Ausschusses oder seinen Stellvertreter als Sachverständigen zu den Verhandlungen hinzuziehen.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Delegiertenkonferenz und der Landesvorstand.

§ 11 Delegiertenkonferenz

- (1) Die Delegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Vertretern der Regionalverbände (§4), den ebenfalls stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes sowie den Leitern der Ausschüsse und den Referenten, die kein Stimmrecht haben.
- (2) Die Regionalverbände entsenden zu jeder Delegiertenkonferenz 25% ihrer Mitglieder als stimmberechtigte Vertreter, jedoch mindestens 2 Vertreter. Maßgebend für die Anzahl der zu entsendenden Vertreter ist der Mitgliederstand am Ende des Quartals vor der Delegiertenkonferenz.
- (3) Die Delegiertenkonferenz berät und entscheidet als oberstes Organ des Landesverbandes über die Verbandsangelegenheiten.
Im Einzelnen hat sie:
 1. die von den Organen des Landesverbandes zu verfolgenden Ziele festzulegen und Empfehlungen für deren Erreichung zu erteilen,
 2. über die Anträge, die ihr zur Entscheidung vorgelegt werden, zu beschließen,
 3. den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht des Schatzmeisters entgegenzunehmen,

4. den Bericht der Kassenprüfer über die Kassenverwaltung entgegenzunehmen,
 5. den Vorstand bei der Genehmigung der Berichte unter Punkt 3 und 4 Entlastung zu erteilen,
 6. den Haushalt zu bewilligen,
 7. die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer zu wählen,
 8. die Beitragssatzung zu beschließen,
 9. über den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen,
 10. den ausrichtenden Regionalverband für die nächste Delegiertenkonferenz zu bestimmen,
 11. über jede Konferenz ein Protokoll anzufertigen, aus dem der Ablauf und die Beschlüsse erkennbar sein müssen. Das Protokoll ist vom Konferenzleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Eine Minderheit hat das Recht, dass ihre abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird.
 12. Wird gegen ein Protokoll innerhalb von 4 Wochen nach Absendung kein Einspruch erhoben, gilt es als angenommen.
- (4) Die Delegiertenkonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Zustimmung des Landesvorstandes einberufen.
1. Der Termin wird den Regionalverbänden unter Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung acht Wochen vor der Konferenz schriftlich mitgeteilt.
 2. Anträge für die endgültige Tagesordnung können von den Regionalverbänden und Ausschüssen gestellt werden. Sie sind sechs Wochen vor der Delegiertenkonferenz schriftlich mit Begründung an den Vorstand einzureichen.
 3. Durch Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Delegiertenkonferenz einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Regionalverbänden beantragt wird.
- (5) Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) An der Delegiertenkonferenz können alle Mitglieder des Landesverbandes teilnehmen. Das Recht, Anträge zu stellen, steht nur den stimmberechtigten Mitgliedern der Delegiertenkonferenz zu.

§ 12 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

- (1) Zwischen den Delegiertenkonferenzen leitet der Vorstand die Arbeit des Landesverbandes. Der geschäftsführende Vorstand leitet die operativen Aufgaben des Verbandes.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Vorsitzenden der Regionalverbände und den Beiräten.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei und maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
- (4) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Delegiertenkonferenz zu entscheiden sind. Er ist an die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz gebunden. Im Einzelnen hat er:
1. die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz durchzuführen,
 2. Ausschüsse einzusetzen und Referenten zu berufen,
 3. die Delegiertenkonferenz einzuberufen und für sie eine Tagesordnung zu entwerfen und sie vorzubereiten.
- (5) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.
- (6) Dem geschäftsführenden Vorstand steht zur Erfüllung seiner Verbandsaufgaben ein aus maximal acht Mitgliedern zusammengesetzter Beirat mit Stimmrecht zur Seite. Über deren konkrete Aufgaben entscheidet die Delegiertenkonferenz.
- (7) Mitglieder von Vorstand und Beirat werden für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
1. Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Geschäftsführer sowie eine Hälfte der Beiräte sind in einem Jahr, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die andere Hälfte der Beiräte sind zwei Jahre später zu wählen.
 2. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Geschäftsführers hat der Vorstand.
 3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so beauftragt der Vorstand einen Nachfolger, der bis zur nächsten Delegiertenkonferenz das frei gewordene Amt wahrnimmt.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (9) An den Sitzungen können auf Einladung des Vorstandes andere Verbandsmitglieder und Sachverständige ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 13 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassenverwaltung erfolgt durch den Schatzmeister unter Aufsicht des Vorstandes.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

- (3) Kassenprüfungen können vom Vorstand jederzeit angeordnet werden. Ihm sind dann auch die Prüfberichte vorzulegen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden, über die auf der nächsten Delegiertenkonferenz zu berichten ist.
- (4) Kassenprüfungen erfolgen stets durch zwei von der Delegiertenkonferenz gewählte Prüfer. Von ihnen muss in jedem zweiten Geschäftsjahr derjenige ersetzt werden, der schon an vier aufeinander folgenden Prüfungen beteiligt war.
- (5) Gleiches gilt für die Kassenverwaltung der Regionalverbände.

§14 Streikkasse

- (1) Der Landesverband bildet zur Unterstützung bei Streikmaßnahmen eine Streikkasse.
- (2) Die Streikkasse wird von allen Mitgliedern getragen. Näheres regelt die Beitragssatzung.
- (3) Das Streikausfallgeld kann in voller Höhe erst nach einer Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren gewährt werden. Bis dahin gilt für die Zahlung des Streikausfallgeldes die Regelung des dbb.

§ 15 Rechtsschutzversicherung

- (1) Für Rechtsschutzverfahren wird die Rechtsschutzordnung des Bundesverbandes angewandt.
- (2) Erklärt das Rechtsschutz in Anspruch nehmende Mitglied vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Rechtsverfahrens seinen Austritt aus dem Landesverband, dann sind die verauslagten Kosten (Gutachten-, Rechtsanwalts-, Gerichtsgebühren und andere) in voller Höhe an den Bundesverband zurückzuzahlen.

§ 16 Diensthauptpflichtversicherung

- (1) Der Landesverband versichert seine Mitglieder gegen Schadensersatzansprüche des Dienstherrn, die durch Amtspflichtverletzung entstanden sind, bei einer Versicherungsgesellschaft.
- (2) Der Vorstand gibt alljährlich der Delegiertenkonferenz die derzeit vertraglichen Leistungen der Gesellschaft bekannt, über die hinaus der Landesverband keine weiteren erbringt.

§ 17 Haftung

- (1) Ein Vorstandsmitglied oder sonst für den BvLB M-V ehrenamtlich tätiges Mitglied haftet dem BvLB M-V für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des BvLB M-V.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied oder sonst für den Verein ehrenamtlich tätiges Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem BvLB M-V die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 18 Ehrenordnung

Der Landesverband kann sich eine Ehrenordnung geben.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Verbandsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Delegiertenkonferenz nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenkonferenz hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine, allein zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Delegiertenkonferenz erfolgen.
- (2) Zur Beschlussfassung über einen Auflösungsantrag ist die Anwesenheit von Dreiviertel der Mitglieder in der Delegiertenkonferenz erforderlich. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
- (3) Erweist sich eine anberaumte Delegiertenkonferenz als beschlussunfähig, so ist eine zweite Delegiertenkonferenz frühestens nach zwei Wochen einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

- (4) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Delegiertenkonferenz, die die Auflösung des Verbandes beschlossen hat.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an den Bundesverband. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Im Falle einer Fusion des Landesverbandes mit einem anderen Verband geht das vorhandene Vermögen des Landesverbandes in den neu gegründeten Landesverband über.

§ 21 Geschäftsordnung

- (1) Die Delegiertenkonferenz kann eine für alle Organe des Landesverbandes gültige Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Geschäftsordnung gilt analog für die Regionalverbände.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§ 23 Übergangsregelung

Für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 besteht der geschäftsführende Vorstand abweichend von § 12 (3) aus zwei Vorsitzenden als Doppelspitze. Die übrigen Mitglieder nach § 12 bleiben unverändert.

Mit dem 01.01.2019 tritt §23 außer Kraft.